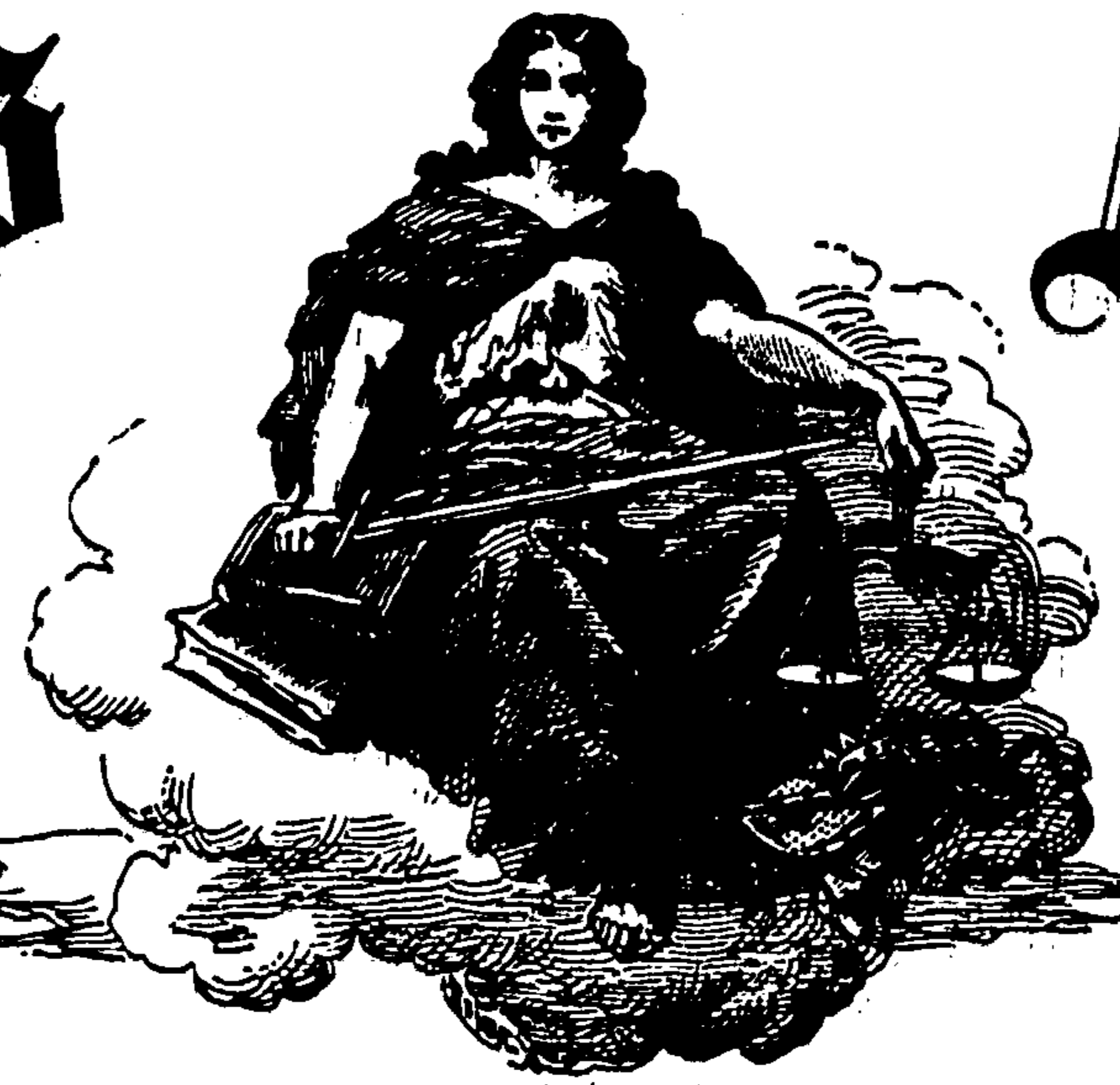


Gerichts

Zeitung.



Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeitspalt 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 30. Juli.

Mit dem 1. August beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für August zum Preise von 80 Pf., einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Expeditoren und die unterzeichnete Expedition an.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Sandgericht I.

Dritte Strafkammer.

Daß der Besitz allein nicht glücklich macht, ist eine alte Erfahrung, sonst ständen die Berliner Hauseigentümer an und für sich sehr hoch im Glücke. Aber gerade diese wissen ein Lied davon zu singen, was für Drangsalierungen, Aerger, Kummer und Widerwärtigkeiten mit der Beherrschung eines Hauses verbunden sind. Bald sind es die Behörden, bald die Mieter, welche von dem Herrn Hauswirt dieses oder jenes verlangen und ihm den Kopf warm machen.

Auch der Tischlermeister Karl Heinrich Friedrich Wölkel, geboren 1826, hat mit seinem Hause in der Ludauerstraße 13 neuerdings wenig Freude gehabt. Er soll zwar in seinem Besitzum von jeher ein bißchen den Hauspatscha spielen und seine Wünsche in oft recht derber Weise den Mietern gegenüber zum Ausdruck zu bringen suchen; aber bis jetzt war doch noch alles ohne irgendwelches gerichtliche Einschreiten vorübergegangen. Seit Frau Schneidermeister Matthies aber bei ihm wohnte, wurde die Ruhe arg gestört. Herr Wölkel gefiel es garnicht, daß der Mann, obwohl von seiner Frau getrennt, doch täglich sie besuchte; ebensowenig behagten ihm die Leute, welche wieder von Frau Matthies abgemietet hatten; denn diese waren zwar gefällig Mann und Frau; indessen stand die letztere noch unter sittenpolizeilicher Kontrolle aus der Zeit vorher. Da alle Bemühungen, die Mieterin herauszubringen, scheiterten, so kündigte der Hauswirt der Frau Matthies; doch diese nahm den Brief nicht an, bis ihr derselbe durch den Gerichtsvollzieher zugestellt wurde.

Am 28. April begab sich nun Herr Wölkel wieder einmal zur Treppe hinauf, um der Frau Matthies anzuzeigen, sie müsse auch ihren Mann anmelden und außerdem die Mieterin ziehen lassen, und soll der Wirt sich bei dieser Gelegenheit des Hausfriedensbruchs dadurch schuldig gemacht haben, daß er in die Küche drang, auf die Forderung der Frau Schneidermeister hin aber nicht nur nicht ging, sondern dieselbe zurückstieß und dadurch eine Frühgeburt hervorrief. So wenigstens war in der Anklage auf die Aussage der Frau Matthies angenommen worden.

Es kam mittlerweile der 13. Mai heran, und Herr Wölkel bemerkte, wie der siebenjährige Victor Matthies mit Feuerwerkskörpern, die er entzündete, spielen wollte. Der Wirt sprang hinzu und zog dem Jungen ein paar über, so daß er einige Striemen auf dem Rücken hatte. Nächsten Tages sah der Hauswirt, wie der Schneidermeister Matthies, — die Miete war für den Mai noch nicht bezahlt, — der schon tags zuvor einen Spiegel fortgeschafft hatte, wieder etwas aus der Wohnung seiner Gattin wegtrug. Der Wirt trat jenem entgegen, um das Fortschleppen des Spiegels zu verhindern, und da er es nicht vermochte, schlug er die Hausthür derartig zu, daß der Schneidermeister dazwischen eingeklemmt wurde.

Der 16. Mai gab schließlich nochmals die Veranlassung dazu, daß Wölkel seinem Zorn und Aerger mehr, als gefällig erlaubt ist, die Zügel schiefen ließ; denn er drohte sowohl Frau Matthies wie deren Mieterin, die Treppe, auf der er stand, nicht zu betreten, sonst würden sie fühlbare Belanntschaft mit seinem Stode, den er schwang, — Wölkel ist eine nahezu sechs Fuß hohe, kräftige Figur, — zu machen haben. Frau Matthies holte sich polizeiliche Hilfe bis zum Hause, und zog nunmehr Wölkel vor, still zu sein; indessen erfuhr später doch noch die Mieterin an ihrem linken Oberarm, daß in gewissen Fällen Wölkel seinen Worten einen kräftigen Nachdruck durch die Faust zu geben liebte.

Der an sich garnicht erhebliche Sturm im Hause in der Ludauerstraße brachte nun den Hauseigentümer Wölkel wegen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung, — denn ohne Schimpfworte war es auch nicht abgegangen, — unter Anklage. Die Beweisaufnahme beruhte fast in allen Punkten auf den Aussagen des Beschuldigten selbst und außerdem auf den Wahrnehmungen zweier Kinder; indessen ergab sich aus der Vernehmung eines Arztes und zweier anderen Zeugen, daß Frau Matthies ihren Abortus zuerst garnicht als die mittelbare oder unmittelbare Folge eines Stoßes bezeichnet hatte, und konnte dann auch ein derartiger ursächlicher Zusammenhang garnicht konstatiert werden. Die Züchtigung des kleinen Victor stellte sich außerdem als gerechtfertigt und als garnicht übermäßig gehandhabt heraus.

Die königliche Anklagebehörde legte selbst gar keinen Wert auf die Behauptung, daß die Fehlgeburt als Folge von dem Stoße anzusehen sei, verneinte jedoch, auf eine Strafe für die Züchtigung des kleinen Victor beantragen zu sollen, und schlug infolgedessen vor, für die Körperverletzung der Frau Matthies 50 Mk., der Mieterin Frau Krepzig und des Matthies zu 10 Mk. und des kleinen Victor 5 Mk., event. für je 5 Mk. 1 Tag Gefängnis. Der Gerichtshof sahte, im ganzen genommen, die Sache ebenso auf, hielt jedoch bezüglich des Knaben die berechnigte Züchtigung nicht für überschritten und verurteilte den Angeklagten wegen des Angriffs auf Frau Wölkel zu 50 Mk., auf Frau Krepzig zu 20 Mk. und auf Herrn Matthies zu 10 Mk., in Summa 80 Mk., event. 16 Tage Gefängnis.

Vierte Strafkammer.

Eine Untersuchungssache, deren Austrag man namentlich in juristischen Kreisen mit Spannung entgegengesehen, wurde vorgestern und gestern zu Ende geführt.

Am 1. August 1883 verstarb hieselbst der Maurermeister Naumann, der ein Vermögen von 900 000 Mk. und zwei Kinder, den hiesigen Maurermeister Gustav Naumann und die verehelichte Rittergutsbesitzerin Dehmile, hinterließ. Der Sohn hatte ein lockeres Leben geführt, der Vater war bereits genötigt gewesen, die Schulden des Sohnes mit 100 000 Mk. zu tilgen, und hatte mehrfach verlaunten lassen, daß der Sohn enterbt werden solle. Inzwischen hatte letzterer noch nicht gelernt, sich nach der Dedde zu strecken, vielmehr seine bisherige Lebensweise fortgesetzt, und seine Schulden hatten sich von neuem gehäuft. Gustav Naumann, der, wie die Anklage behauptet, wohl wußte, daß er beim Tode des Vaters in das volle Erbrecht eintreten werde, verbreitete die Nachricht von der Enterbung geflüstert und trat mit dem Rechtsanwalt Grabower zusammen, um mit seinen, des Naumann, Gläubigern ein Abkommen zu treffen. Grabower verpflichtete sich, die Regulierung der Schulden herbeizuführen, und erhielt von seinem Auftraggeber einen Revers, in welchem dem Rechtsanwalt 1500 Mk. für das Seligen des Arrangements, im anderen Falle 1000 Mk. an Honorar zugesichert wurde. Späterhin ward dasselbe noch um 500 Mk., bezw. 50 Mk. erhöht.

Rechtsanwalt Grabower trat nunmehr mit den Gläubigern des Gustav Naumann in Verbindung und brachte einen Accord zustande; der die Summe von 90 000 Mk. beanspruchte, während die gesamte Schuldsomme bei weitem höher war. Später erfuhr die Gläubiger, daß Naumann nicht enterbt worden sei, und sie erklärten, daß sie auf das Arrangement nicht eingegangen sein würden, falls sie die wahre Sachlage gekannt hätten. Infolgedessen wurde gegen Naumann und Grabower

Anklage erhoben, und zwar gegen letzteren, weil derselbe von der wahren Absicht Naumanns unterrichtet gewesen.

Die Angeklagten bestritten ihre Schuld, namentlich wies Rechtsanwalt Grabower jede betrügerische Absicht bei dem Abkommen mit den Gläubigern zurück. Er erklärte, daß die Schwester des Mitangeklagten zu ihm gekommen sei, um ihn damit zu beauftragen, ein Abkommen mit den Gläubigern des Gustav Naumann zu treffen. Er, Grabower, habe sich als Mandatar dieser Dame betrachtet. Dieselbe habe bei ihrem Auftrage erwähnt, die Energielosigkeit des Bruders verhindere denselben, sich selbst mit den Gläubigern auseinanderzusetzen. Ein Testament des verstorbenen Vaters sei noch nicht aufgefunden, das Vorhandensein eines solchen jedoch mit Sicherheit anzunehmen. Der Erblasser habe häufiger geäußert, den Sohn enterben zu wollen. Er, Grabower, habe den ihm gewordenen Auftrag nach bestem Wissen ausgeführt und geglaubt, daß das Arrangement ebenfalls im Interesse der Gläubiger gelegen habe.

Die Beweisaufnahme, bei welcher 32 Zeugen gehört worden, ist eine sehr umfangreiche. Die Aussagen der vorgestern vernommenen Zeugen standen mit der Darstellung des Rechtsanwalts Grabower nicht in Widerspruch. Ein anderer Teil der Zeugen bekundete, daß Naumann ihnen persönlich gesagt, daß er enterbt worden sei.

Die Verteidigung des Herrn Rechtsanwalts Ehlen und Justizrats Malower plädierte für das Nichtschuldig ihrer Klienten. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte Grabower in gutem Glauben gehandelt, wenn auch sein Vorgehen kein ganz korrektes gewesen, und sprach denselben frei. Naumann dagegen wurde zu 1 Jahr Gefängnis und 3000 Mk. Geldbuße, event. noch zu 200 Tagen Gefängnis verurteilt.

Unterschiedsgericht I.

Siebenundachtzigste Abteilung.

Die allzu große Milde, welche in früheren Fällen der Strafbarkeit dem jetzt 17 Jahre alten Baderlehrling Karl Duhrow zuteil geworden ist, trägt nach Erachten desjenigen Richters, dem er in diesen Tagen zur Hauptverhandlung vorgeführt werden mußte, die Hauptschuld daran, daß letzteres geschehen mußte. „Das sind die Folgen,“ so sagte der Herr Vorsitzende des Schöffengerichts, „der zahmen und wenig Eindruck machenden wiederholten Berweise; hätte Duhrow, als er zum zweiten Male beim Betteln ertappt wurde, Haft gekostet, er wäre nicht so schnell so tief gesunken, wie es geschehen.“

Im Jahre 1883 erhielt der Angeklagte wegen Bettelns seinen ersten Verweis, dann folgten mehrere Haftstrafen wegen Bettelns. Im Laufe dieses Jahres sank Duhrow bis zum Dieb hinab. Er besand sich in Weiffensee bei einem Restaurateur in Dienst und stahl dem Zimmergesellen Rosow, den er schlafend auf dem Felde sah, die Uhr. Der Bursche kam sofort in Haft und erst nach längerer Untersuchung vor den Richter. Als Strafe wurden ihm 14 Tage Gefängnis auferlegt, und diese durch die Untersuchung für verbüßt erachtet.

Durch diese Art des Urteils aber verfehlte die Strafe für Duhrow vollkommen ihren Zweck; denn wie Herr Unterschiedsgerichtsrat Bartisus durch Aussage des neuerdings Angeklagten konstatieren konnte, hatte dieser jene Verurteilung garnicht als Strafe angesehen; doch gleich in derselben Stunde, da ihm das Urteil verkündet worden war, wurde er wieder entlassen. Natürlich meinte er sogar, „straflos“ geblieben zu sein.

Am 6. Februar d. J. belam Duhrow trotz seiner Vorstrafen, — denn man fragte ihn ja nicht danach, — einen Dienst als Laufbursche bei dem Geographen Straube.

Seite eine Beilage.